



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

10 K 880/02.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau [REDACTED]
 2. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
- der Kläger zu 2. vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.,
beide wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: We.359.12.02.Sc,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 2725004-265,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

wegen Anerkennung als Asylberechtigte, Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG, Feststellung von Abschiebungsverboten und Abschiebungsandrohung

hat die 10. Kammer

auf die mündliche Verhandlung

vom 21. Juni 2005

durch

den Berichterstatter
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Weiß
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin zu 1. und des Klägers zu 2. ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Ruandas vorliegt. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 1., der Kläger zu 2. und die Beklagte zu je 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Kostenschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1. ist am 2. 1968 geboren und Staatsangehörige Ruandas.

Am 12. Dezember 2001 stellte sie einen Asylantrag, den sie bei ihrer Anhörung durch das (damalige) Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 13. Dezember 2001 näher begründete. Dabei schilderte sie ein Verfolgungsschicksal.

Für den am 20. Dezember 2001 von der Klägerin zu 1. in Hemer/Bundesrepublik Deutschland geborenen Kläger zu 2. wurde am ... r 2002 ein Asylantrag gestellt, ohne dass dabei selbständige Asylgründe geltend gemacht worden wären.

Mit Bescheid vom 04. März 2002, zugestellt am 07. März 2002, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab. Zugleich stellte es fest, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor. Schließlich drohte es der Klägerin zu 1. und dem Kläger zu 2. (künftig: „Kläger“) die Abschiebung nach Ruanda an. Zur Begründung führte es u.a. aus, der Vortrag der Klägerin zu 1., sie sei von Sicherheitskräften festgenommen worden, sei ihr nicht zu glauben.

Die Kläger haben am 21. März 2002 Klage erhoben. Mit Beschluss vom 14. Juli 2004 hat die Kammer gem. § 76 Abs. 1 AsylVfG den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. In der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin zu 1., die sich zusätzlich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen berufen und verschiedene ärztliche Gutachten vorgelegt hat, informatorisch angehört worden. Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04. März 2002 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1 und 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Der Beteiligte hat sich nicht geäußert.

Die Kammer hat Auskünfte a) des Auswärtigen Amtes vom 27. April sowie 16. Juni 2005 und b) der Bundesgrenzschutzinspektion Flughafen Düsseldorf – SB Grenzpolizei – vom 5. Oktober 2004, 27. Mai, 30. Mai sowie 21. Juni 2005 eingeholt. Wegen des Inhalts wird auf GA BI. a) 177 sowie 202 und b) 170, 196, 198 sowie 210, wegen desjenigen der zugrunde liegenden Anfragen auf a) GA BI. 164 sowie 185 und b) GA

Bl. 167, 186, 201 und wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten (2 Hefte), die beim Kreis Minden-Lübbecke über die Kläger geführten Ausländerakten (1 Heft) und die bei der Stadt Lübbecke über sie geführten Leistungsakten (2 Hefte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen sind zum Teil begründet.

a) Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Das folgt in Bezug auf die Klägerin zu 1. bereits aus Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 1 AsylVfG. Gemäß § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG (sicherer Drittstaat) eingereist ist, sich nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt (Satz 2). Wie die Klägerin zu 1. in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist, hat die Kammer nicht feststellen können. Für sie steht allerdings fest, dass deren entsprechende Angaben unzutreffend sind.

Die Klägerin zu 1. hat am 13. Dezember 2001 in Dortmund gegenüber dem Bundesamt ausgeführt (gebeten zu schildern, wie und wann sie nach Deutschland gekommen sei, und anzugeben, wann und auf welche Weise sie ihr Herkunftsland verlassen habe, über welche anderen Länder sie gereist sei und wie die Einreise nach Deutschland erfolgt sei):

„..... Lusaka/Sambia... Dort hielt ich mich bis zum 08.11.2001 auf. Lusaka habe ich mit dem Flugzeug verlassen. Ich bin am 09.11.2001 in Deutschland angekommen. Ich kann Ihnen leider nicht sagen, auf welchem Flughafen ich angekommen bin. Ich bin in einer mir unbekanntem deutschen Stadt angekommen. D.h., ich bin am 09.11.2001 in Deutschland angekommen.“

Die Antwort ist schon bei isolierter Betrachtung unglaubhaft. Die Klägerin ist nach eigener Darstellung in Ruanda mindestens zwölf Jahre zur Schule gegangen; als

Abschluss hat sie ein Diplom erworben. Nach anderer Darstellung von ihr hat sie in Ruanda 1996 das Abitur gemacht (BA I 36). Menschen mit einem solchen Bildungsstand wissen üblicherweise, wo eine Flugreise geendet hat, zumal wenn dieses Ende erst kurze Zeit zurückliegt.

Im Rahmen des Klageverfahrens hat die Klägerin zu 1. sodann unter dem 02. August 2004 – also mehr als 31 Monate später – schriftlich erklärt (GA Bl. 80):

„... Flughafen von Lusaka. Dort traf ich zum ersten Mal den Schlepper...
Am 09.12.2001 kam ich auf dem Flughafen Düsseldorf an.“

Dass sie nach Düsseldorf gelangt sei, hat sie auch in der mündlichen Verhandlung vom 18. August 2004 behauptet. Auf Vorhalt, sie habe gegenüber dem Bundesamt angegeben, sie wisse nicht, auf welchem deutschen Flughafen sie angekommen sei, hat sie gemeint:

„Mein Schlepper hat gesagt, wenn ich den Namen des betreffenden Flughafens nenne, so würden sie mich zurückschicken. Ich habe deswegen Angst gehabt und nichts gesagt.“

Das deutet zum einen darauf hin, dass sie die Unwahrheit sagt, wenn ihr dies zweckmäßig erscheint.

Zum anderen – und das ist im vorliegenden Zusammenhang relevant – ergeben sich mit Blick auf § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG weitere Zweifel daran, dass die Klägerin zu 1. tatsächlich auf dem Luftweg eingereist ist, daraus, dass sie einen Flughafen zunächst nicht benannt hat. Überdies will sie – was von ihr am 13. Dezember 2001 erklärt worden ist – nicht in der Lage (gewesen) sein, Unterlagen vorzulegen, mit denen sie nachweisen kann, dass sie tatsächlich auf dem Luftweg eingereist ist (BA I 37).

Es kommt hinzu:

Am 18. August 2004 hat die Klägerin zu 1. vor Gericht erklärt (befragt, ob sie während des Fluges das Flugzeug gewechselt habe):

„Wir haben das Flugzeug gewechselt, aber wo genau das war, kann ich nicht sagen.“

Dass sie bei ihrem Bildungsstand dazu nicht in der Lage gewesen sein will, ist völlig unglaubhaft.

Nachdem es in der mündlichen Verhandlung vom 18. August 2004 bereits eine Andeutung der Klägerin zu 1. in diese Richtung gegeben hatte (auf die Bemerkung des Gerichts hin, man habe größte Schwierigkeiten, ihr zu glauben, dass sie nicht wisse, wo sie umgestiegen sei), hat sie dann – indem sie am 20. August 2004 schriftliche Ausführungen der Eheleute Schmidt vorgelegt und sich auf diese Weise diese zu eigen gemacht hat – erklärt, sie seien in London umgestiegen.

Diese Behauptung „passt“ ersichtlich nicht zu ihrer Angabe vor Gericht, sie wisse nicht, wo sie das Flugzeug gewechselt habe. Zudem hat sie in der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2005 ausgeführt (befragt, wohin das Flugzeug, das sie ab Lusaka genommen habe, geflogen sei:)

„Die Maschine ist von Lusaka nach London und von London nach Düsseldorf geflogen.“

Wäre diese Angabe, die dem Vorbringen vom 20. August 2004 entspricht, richtig, hätte die Klägerin am 18. August 2004, als von ihr vor Gericht erklärt worden ist, sie wisse nicht, wo genau sie das Flugzeug gewechselt habe, die Unwahrheit gesagt.

Es ist indessen durchaus zweifelhaft, ob die Klägerin zu 1. im Rahmen ihrer Reise in die Bundesrepublik Deutschland in London war. Am 13. Dezember 2001 ist sie von dem Bundesamt, wie bereits dargelegt, gebeten worden anzugeben, über welche anderen Länder sie gereist sei. Im Rahmen ihrer Antwort hat sie nicht behauptet, überhaupt umgestiegen zu sein, und auch nicht, obschon dies im Hinblick auf die Frage geboten gewesen wäre, den Begriff „England“ genannt.

Die Klägerin zu 1. hat im Übrigen ein Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie – Psychotherapie – Dr. | , Oberarzt und Leiter der Psychiatrischen

Ambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie L vom 05. August 2005 vorgelegt. In diesem finden sich folgende Ausführungen (S. 18/19:)

„Vor dem Abflug in Sambia ... Während des Fluges saß ich am Mittelgang, der Schlepper rechts neben mir, rechts von ihm war ein freier Fensterplatz. Kurz vor der Ankunft in Düsseldorf hat er mich erneut darauf angesprochen ... (befragt, was sie zur Landung und zur Passkontrolle sagen könne:) An die Landung selber kann ich mich nicht mehr genau erinnern ... wir wurden mit einem Bus, in dem ich stehen musste, zu einem Gebäude gebracht, in dem die Passkontrolle stattfand.“

Die entsprechenden Darlegungen der Klägerin zu 1. vermitteln den Eindruck, als sei sie direkt von Lusaka nach Düsseldorf geflogen. Eine Zwischenlandung in London ist nicht erwähnt.

Weiter fällt ins Gewicht:

Die Klägerin zu 1. will, wie von ihr am 18. August 2004 behauptet worden ist, am 19. Dezember 2001 morgens in Düsseldorf angekommen sein. Wäre sie, was aber äußerst zweifelhaft ist, tatsächlich am 08./09. Dezember 2001 von Lusaka nach London geflogen, wäre sie in Gatwick gelandet. Es spricht derzeit alles dafür, dass am 09. Dezember 2001, einem Sonntag, in der Frühe bzw. am Vormittag keine Möglichkeit bestand, von Gatwick nach Düsseldorf zu fliegen. Die Bundesgrenzschutzinspektion Flughafen Düsseldorf – Sachgebiet Grenzpolizei – hat der Kammer mit Anschreiben vom 30. Mai 2005 den für Düsseldorf gültigen Flugplan Winter 2001/2002 vorgelegt, demzufolge es am Vormittag des 09. Dezember 2001 keine Verbindung zwischen Gatwick und Düsseldorf gab. Um gleichwohl Düsseldorf von London aus in diesem Zeitraum auf dem Luftweg zu erreichen, hätte die Klägerin von Heathrow abfliegen müssen. So oder so muss sie aber einfach wissen, ob sie, hätte sie Gatwick von Lusaka kommend in der Frühe erreicht, von diesem Flughafen weitergeflogen ist oder sich – über eine längere Distanz hinweg – erst noch nach Heathrow begeben hat. Die Klägerin zu 1. ist in der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2005 gefragt worden, ob der von ihr angegebene Abflug nach Düsseldorf von dem Flughafen aus erfolgt sei, auf dem sie angekommen sei, oder ob sie sich zunächst zu einem anderen begeben habe. Darauf hat sie geantwortet:

„Ich kann mich nicht genau erinnern. Ich kann nicht sagen, ob wir den Flughafen gewechselt haben. Ich weiß, dass ein Bus uns genommen hat und uns zu einer anderen Stelle gebracht hat vor ein Flugzeug.“

Zur Überzeugung der Kammer muss die Klägerin zu 1., wie bereits erwähnt, einfach wissen, was insoweit geschehen ist. Dass sie gleichwohl Unkenntnis vorgibt, deutet darauf hin, dass sie tatsächlich nicht in London gewesen ist und angesichts der mittlerweile in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse sich nicht festlegen will.

Die gerade wiedergegebene Antwort „passt“ auch nicht richtig zu Ihrer folgenden Angabe vom 20. August 2004 (GA Bl. 127):

„Ich bin mit British Airways gereist. Nach der langen Reise bei kurzem Umsteigen von einem Flugzeug ins andere über die Transitzone war ich mir in der damaligen Situation über den Namen der Zwischenstation nicht gewiss“ (Unterstreichungen durch die Kammer).

Am 21. Juni 2005 hat sie im Übrigen behauptet (befragt, ob es auf dem angegebenen Flug von Lusaka nach London eine Zwischenlandung gegeben habe):

„Ja, es gab eine Zwischenlandung. In der ersten Verhandlung bin ich nicht gefragt worden, ob ein Stopp dazwischen war. Ich habe mir das dann anschließend überlegt, und in der Tat, den Stopp gab es, und zwar in Harare.“

Indessen ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Klägerin am 13. Dezember 2001 gebeten worden ist anzugeben, über welche anderen Länder sie gereist sei. Eine Zwischenlandung in Harare hat sie dabei nicht erwähnt, auch nicht später dem Gutachter gegenüber.

Alles in allem kann unter dem Blickwinkel des § 26 a AsylVfG keinesfalls davon ausgegangen werden, die Klägerin zu 1. sei in der von ihr behaupteten Weise auf dem Luftweg eingereist. Wie sie tatsächlich in das Bundesgebiet gelangt ist, vermag die Kammer nicht festzustellen. Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen sind nicht erkennbar. Die Nichterweislichkeit der Umstände der Einreise geht zu Lasten der Klägerin zu 1., denn sie trifft insoweit die materielle Beweislast

mit der Folge, dass nicht davon ausgegangen werden kann, § 26 a AsylVfG stehe ihrem Asylbegehren nicht entgegen.

Unabhängig davon hat die Klägerin zu 1. auch deshalb keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte, weil sich nicht feststellen lässt, dass ihr im Falle einer Rückkehr nach Ruanda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Eine Verfolgung muss, um "politisch" zu sein, 1. unmittelbar vom Staat als dem Träger überlegener Macht ausgehen oder ihm sonst – weil er sie aktiv unterstützt bzw. duldet, obschon er mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Kräften Schutz gewähren könnte – zuzurechnen sein und 2. wegen asylrelevanter Merkmale – also der politischen Überzeugung, der religiösen Grundentscheidung oder unverfügbarer (jedem Menschen von Geburt anhaftender) Merkmale, die sein Anderssein prägen – erfolgen.

Der genannte Maßstab – Frage gerade nach der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer künftigen politischen Verfolgung – ist in Bezug auf die Klägerin zu 1. deshalb heranzuziehen, weil nicht erkennbar ist, dass sie in ihrer Heimat bereits einmal politisch verfolgt worden, also vorverfolgt ausgereist ist. Dass es nicht möglich ist, eine entsprechende Feststellung zu treffen, ergibt sich daraus, dass die Klägerin zu 1. unglaubwürdig und ihr Vorbringen unglaubhaft ist.

Diese Wertung beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Die Klägerin zu 1. hat, was ihre Einreise in die Bundesrepublik angeht, – wie dargelegt – in mehrfacher Hinsicht die Unwahrheit gesagt. Sie hat zunächst behauptet, nicht mehr zu wissen, auf welchem deutschen Flughafen sie angekommen sei, bzw. am 18. August 2004 erklärt, nicht sagen zu können, wo sie das Flugzeug gewechselt habe. Sie hat am 13. Dezember 2001 – obschon ausdrücklich darauf angesprochen – nicht erklärt, es habe eine Zwischenlandung in Harare gegeben, außerdem habe sie in einem anderen Staat das Flugzeug gewechselt. Inzwischen macht sie andere Angaben. Die Kammer weiß nicht, ob diese zutreffen. Auf jeden

Fall aber hat die Klägerin zu 1. – das folgt aus der Gegensätzlichkeit der Versionen – sich mehrfach nicht an die Wahrheit gehalten.

2. Am 18. August 2004 hat sie außerdem vor Gericht ausgeführt:

„Ich weiß nicht, unter welchem Namen ich eingereist bin und auf welchen Namen dieser Pass ausgestellt war. Ich habe ihn – wie bereits dargestellt – nicht in Händen gehabt.“

Das nimmt die Kammer ihr nicht ab. Reist jemand unter Verwendung eines fremden Passes in einen fremden Staat ein, ist es ein elementares Gebot der Vorsicht, sich die Personalien einzuprägen, unter denen man auftritt. Befragt, was sie geantwortet hätte, wenn ein deutscher Grenzbeamter sie nach ihrem Namen gefragt hätte, hat die Klägerin zu 1. am 18. August 2004 gemeint:

„Dann hätte ich meinen richtigen Namen gesagt. Ich hatte nämlich zu der Zeit schon Probleme mit dem Schlepper. Der wollte nach meinem Eindruck meinen richtigen Pass von mir haben und behalten.“

Es widerspricht aber der Lebenserfahrung, dass jemand zu jenem Zeitpunkt den richtigen Namen nennt, damit deutlich macht, dass er bis dahin unter unzutreffenden Personalien gereist ist, und die Einreise insgesamt gefährdet.

3. Die Klägerin zu 1. hat am 13. Dezember 2001 gegenüber dem Bundesamt erklärt:

„Meine Cousine _____ wohnt in Deutschland ... (befragt, wer entschieden habe, dass sie nach Deutschland ausreise:) Der unbekannte Mann, den wir in Sambia kennen gelernt haben und der unsere Ausreise organisierte, hat entschieden, dass ich nach Deutschland ausreise. Für mich war das kein Problem. D.h. für meine Cousine und für mich war das kein Problem. Deutschland ist auch ein sicheres Land...“.

Indessen soll die Person, die die Klägerin zu 1. damals als ihre Cousine bezeichnet hat und mit der zusammen sie jener Darstellung zufolge eingereist sein wollte – es handelt sich um die Klägerin zu 1. in der Sache VG Minden 868/02.A – der unter dem 02. August 2004 gegebenen Darstellung zufolge (GA Bl. 78) nicht eine Cousine von ihr sein. Die Klägerin zu 1. will sie erst am 12. Dezember 2001 in Dortmund kennen gelernt haben. Die Klägerin zu 1. hat, wie sie inzwischen angibt (unter dem

26. März 2002 hat sie allerdings noch anderes behauptet – vgl. GA BI. 19, 25), auch keine Cousine mit Namen in Deutschland. – Gleich, welche der Versionen zutrifft: Eine entspricht gewiss nicht der Wahrheit.

4. Am 13. Dezember 2001 hat die Klägerin zu 1. in Dortmund erklärt:

„Lusaka/Sambia ... Dort hielt ich mich bis zum 08.11.2001 auf. Lusaka habe ich mit dem Flugzeug verlassen. Ich bin am 09.11.2001 in Deutschland angekommen...“

Die Klägerin zu 1. will der von ihr inzwischen gegebenen Darstellung zufolge am 08./09. Dezember 2001 von Lusaka in die Bundesrepublik gereist sein. Träfe das zu, wäre die Angabe am 13. Dezember 2001, sie sei bereits im November 2001 gereist, unzutreffend. Nun könnte es so sein, dass sie sich an jenem Tage versprochen hat oder dass eine Angabe von ihr falsch protokolliert worden ist. Zu dieser Möglichkeit will indessen nicht recht passen, dass ihr das Protokoll am 13. Dezember 2001 rückübersetzt worden ist (vgl. S. 8 der Niederschrift), sie dabei durchaus den Wunsch nach Korrekturen geäußert, zu den Daten 08. und 09.11.2001 indessen nichts gesagt hat. Auch am 21. März 2002 hat sie insoweit keinen Anlass zu einer Berichtigung gesehen (GA BI. 38). Erst unter dem 02. August 2004 (GA BI. 80) hat sie insoweit davon gesprochen, es handele sich offensichtlich um einen Protokollierungsfehler, richtig sei der 09.12.2001.

5. Am 13. Dezember 2001 hat die Klägerin zu 1. ausgeführt:

„Am 15.10.2001 habe ich Daressalam mit dem Bus verlassen. Ich bin am nächsten Tag, d.h. am 16.10.2001, in Lusaka/Sambia angekommen.“

Angesichts der Tatsache, dass die eine Stadt von der anderen ca. 2.000 km entfernt ist, erscheint das nicht von vornherein ausgeschlossen.

Am 18. August 2004 hat sie vor Gericht ausgeführt:

„Soweit es um die Busfahrt von Tansania nach Sambia geht, haben wir ungefähr um 6.00 Uhr morgens Daressalam verlassen. Am Abend desselben Tages zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr waren wir dann in Lusaka. Das war am 16.10.2001.“

Dass der Bus in 12 bis 13 Stunden die ca. 2.000 km zurückgelegt hat (wobei noch eine Grenze zu passieren war), kommt überhaupt nicht in Betracht. Die Antwort „passt“ auch ersichtlich nicht zu der entsprechenden Angabe vom 13. Dezember 2001. Auf Vorhalt hat die Klägerin zu 1. dargelegt:

„Was ich beim Bundesamt gesagt habe, ist richtig. Wir haben während der Busfahrt übernachtet. (befragt, weshalb sie das vor Gericht zunächst anders dargestellt habe:) Es kann sein, dass ich heute nicht richtig aufgepasst habe“.

Das erklärt nicht überzeugend, weshalb sie vor Gericht zunächst etwas Abweichendes behauptet hat. Angesichts der Bedeutung, die eine mündliche Verhandlung – auch für die Klägerin zu 1. erkennbar – offenkundig hat, würde man erwarten, dass sie konzentriert einer solchen folgt. Am 20. August 2004 hat sie sodann mittelbar vortragen lassen (GA 123, 124), sie sei „in der Verhandlungssituation“ (= vor Gericht) sehr angespannt und zum Teil gedanklich blockiert gewesen. Befindet sich jemand in der Verfassung, läge es indessen viel näher, auf eben diesen Umstand hinzuweisen und zur Sache gar nichts zu sagen bzw. um eine Unterbrechung zu bitten (statt Behauptungen aufzustellen, aus denen geschlossen werden könnte, er sage die Unwahrheit).

Danach bleibt die Möglichkeit, dass die sinngemäße Antwort vom 18. August 2004, der Bus habe 12 bis 13 Stunden gebraucht, darin eine Erklärung findet, dass die Klägerin zu 1. tatsächlich die Strecke niemals zurückgelegt hat und ihr damit vor Gericht die Vorstellung an ein reales Geschehen fehlte. Es ist auch kaum verständlich, dass jemand, der solch eine Reise unternommen hat, später nicht mehr weiß, ob der Bus durchgefahren ist oder es zu einer nächtlichen Unterbrechung kam.

In eben jener Eingabe vom 20. August 2004 hat die Klägerin zu 1. im Übrigen (mittelbar) vortragen lassen:

„Ergänzende Detailangaben der Asylantragstellerin
... In Dar es Salaam wohnte ich ... bis 15.11.2001 ... Abfahrt von Dar es Salaam nach Lusaka 15.11.2001.“

Dass danach die Fahrt im November 2001 stattgefunden haben soll, macht angesichts der übrigen Einlassungen einen konfusen Eindruck.

6. Die Klägerin zu 1. will in Kigali vom 05. bis 21. Mai 2001 in einem Gefängnis/Cachot gewesen sein. Aus diesem sei sie auf Veranlassung eines Captain [redacted] befreit worden, bei dem sie sich dann zwei Tage aufgehalten habe.

Die Kammer hat den Versuch unternommen, durch Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes [redacted] aufsuchen und befragen zu lassen und auf diese Weise mittelbar die Feststellung zu treffen, dass der im Jahre 2001 überhaupt existierte.

Das hat sich deswegen nicht verwirklichen lassen, weil „wegen Ungenauigkeiten in der Skizze das beschriebene Wohnhaus nicht ermittelt werden“ konnte. Das Auswärtige Amt hat weiter mitgeteilt

- vgl. Auskunft vom 27. April 2005 – 508-516.80/43188 - - ,

stichprobenartig seien Passanten auf der Straße nach einer Person namens „Captain [redacted]“ befragt worden; keinem der Befragten sei diese Person bekannt gewesen.

Die angesprochene Skizze hatte die Klägerin zu 1. zuvor zu den Gerichtsakten gereicht. Entsprechendes war ihr seitens der Kammer aufgegeben worden mit dem Hinweis, die Skizze müsse so präzise und aussagekräftig sein, dass jemand in Kigali anhand der Darstellung die Stelle finde, an denen sich das Objekt im Jahre 2001 befunden habe (bzw. heute noch befinde).

Unter dem 19. August 2004 hatte die Klägerin zu 1. mittelbar vorgetragen, wenn man (im Jahre 2001) nach Cap. [redacted] gefragt habe, habe jeder dessen Wohnhaus zeigen können. Unter dem 02. November 2002 hatte sie zudem erklärt (GA 17, 26), sie kenne diesen Mann schon sehr lange, weil er schon immer mit ihrer Familie befreundet gewesen sei.

Wenn sie sodann die Stelle, an der sich dessen Haus/Wohnung befunden haben soll, in einer Weise beschrieben hat, dass diese nicht gefunden werden konnte, so nährt das den Verdacht, dass es um eine tatsächlich nicht existente Person geht.

7. Am 21. Juni 2001 ist die Klägerin zu 1. seitens des Gerichts gefragt worden, ob sie noch wisse, wann sie im Jahre 2001 in einem Cachot bzw. in einem Gefängnis gewesen sei. Darauf hat sie geantwortet:

„Ich kann mich nicht richtig erinnern.“

Da es bei dem angegebenen Aufenthalt um das fluchtauslösende Ereignis geht und die Klägerin zu 1. diesen früher präzise zeitlich eingegrenzt hat, erscheint die Antwort erstaunlich.

8. Vor allem aber hat die Klägerin zu 1. ein Zeugnis vorgelegt (BA I 26), dessen Übereinstimmung mit dem Original gerade am 18. Mai 2001 von einem ruandischen Notar beglaubigt worden sein soll. Das nährt Zweifel daran, dass sie tatsächlich vom 05. bis 21. Mai 2001 im Gefängnis/Cachot war. Sie hat am 21. Juni 2005 dazu erklärt:

„Ich hatte die Unterlagen schon zuvor an einen Kollegen gegeben, der die Kopie beglaubigen lassen sollte. Der hat bei dem Notar gearbeitet, der die Beglaubigung vorgenommen hat. (befragt, wie denn dann Original und beglaubigte Fotokopie wieder in ihren Besitz gekommen seien:) Die haben mir das zugeschickt, als ich in Tansania war.“

Das macht bereits einen wenig überzeugenden Eindruck und wirkt konstruiert. Es kommt hinzu, dass die Klägerin zu 1. sodann gefragt worden ist, wo das Original des Zeugnisses sich befinde. Darauf hat sie geantwortet:

„Ich weiß es zur Zeit nicht.“

Das verstärkt unter Berücksichtigung aller übrigen Schwächen, Ungereimtheiten und Widersprüche im Vorbringen den Verdacht, dass sie vom 05. bis 21. Mai 2001 nicht im Gefängnis/Cachot war.

Jedenfalls in ihrer Gesamtheit führen die o.a. Erwägungen zu der Wertung, dass die Klägerin zu 1. die von ihr angegebene Vorverfolgung nicht glaubhaft gemacht hat. Zwar gab es jedenfalls eine Organisation „Ingabo z'Umwani“. Daraus folgt aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit, dass die Klägerin zu 1. auch tatsächlich das erlebt hat, was ihr nach ihrer Darstellung zugestoßen sein soll.

Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass – was ebenfalls den Kern des angeblichen Verfolgungsgeschehens betrifft – die Klägerin zu 1. unter dem 02. November 2002 eine von ihr abgegebene Stellungnahme hat vorlegen lassen, in der in Bezug auf ihren Mann ausgeführt ist (GA 24, 26):

„Vor meiner Gefangennahme ist mein Mann abgeholt worden und verschwunden.“

Im Gutachten des Dr. [Name] vom 15. Juli 2003 heißt es insoweit (Seite 3):

„Ihr Mann war durch das Erscheinen der Männer und deren Verdächtigungen sehr beunruhigt und wollte die Hintergründe der Anschuldigungen an seiner Dienststelle umgehend klären. In dieser Absicht verließ er noch am Abend das Haus und kam in der Nacht nicht wieder nach Hause.“

Auch das „passt“ nicht zusammen, weil der Ehemann der Klägerin zu 1. einmal abgeholt worden sein soll, einmal von selbst das Haus verlassen hat.

Aus dem von der Klägerin vorgelegten Schreiben eines [Name] lässt sich zu ihren Gunsten nichts herleiten. In diesem (GA BI. 129) ist ganz allgemein von „Schwierigkeiten“ die Rede. Die hat indessen – um einen theoretischen Fall zu bilden – auch jemand, der in seinem Heimatland eine „normale“ Straftat begangen und sich dann ins Ausland abgesetzt hat.

Bei alledem verkennt die Kammer nicht, dass Dr. [Name] in zwei Gutachten (vom 15. Juli 2003 – GA BI. 47 – und 5. August 2004 – GA BI. 88 –) zu dem Ergebnis gelangt ist, bei der Klägerin zu 1. sei ein chronifiziertes posttraumatisches Belastungssyndrom zu diagnostizieren. Unter dem 05. August 2004 hat er ausgeführt (S. 25), die Klägerin zu 1. sei bei der Anhörung vor dem Bundesamt aus Krankheitsgründen nicht in der Lage gewesen, wie gefordert, einen „konkreten, detailreichen und lebens-

nahen Sachvortrag“ zu liefern. Und im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 18. August 2004 hat er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, der zufolge das Verhalten der Klägerin zu 1. bei der mündlichen Verhandlung typisch für dasjenige von Patienten mit posttraumatischen Belastungsstörungen sei. Diese Wertung hat er dabei näher begründet.

Die ärztlichen Ausführungen vermögen in dieser Form insgesamt nicht zu überzeugen.

Für die Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) muss ein Trauma (= Wunde, Verletzung) nachgewiesen werden. Ohne Trauma gibt es keine Posttraumatische Belastungsstörung. Aus den Symptomen kann nicht geschlossen werden, dass ein Trauma stattgefunden hat. Das wäre nur möglich, wenn eine eindeutige Beziehung zwischen pathognomonischer Symptomatik der PTBS und Trauma bestehen würde, d.h. entsprechende Symptomschilderungen nur gegeben werden können, wenn ein Trauma tatsächlich stattgefunden hat. Eine solche eindeutige Beziehung besteht aber nicht, da z.B. die Symptome der PTBS auch ohne stattgehabtes Trauma geäußert werden können oder im Rahmen einer anderen Erkrankung, z.B. einer Schizophrenie oder schweren depressiven Episode, als Symptom, z.B. als Wahnerinnerung auftreten können. Für den Gutachter bedeutet dies, dass er nur eine PTBS diagnostizieren kann, wenn auch ein Trauma nachgewiesen ist. Da gerade dies in Asylverfahren oft strittig ist, muss in jedem Gutachten die Einschränkung enthalten sein, dass die Diagnose einer PTBS nur gilt, wenn vom Gericht – nicht vom Gutachter – nachgewiesen bzw. wahrscheinlich gemacht werden kann, dass das behauptete Trauma stattgefunden hat. Ein Trauma kann nicht dadurch bewiesen werden, dass die Symptomatik einer PTBS dem Gutachter glaubhaft dargestellt wird. Der Gutachter kann allerdings durchaus Angaben dazu machen, ob die Symptomatik typisch für eine PTBS wäre – im Falle eines Traumas, ob sie als typisch geschildert wird, einen typischen Verlauf nimmt o.Ä. Das Gericht kann dann diese Angaben zu seiner Beweiswürdigung heranziehen

– vgl. Ebert/Kindt, Die Posttraumatische Belastungsstörung im Rahmen von Asylverfahren, VBIBW 2004, 41 –.

Es ist auch nicht gerechtfertigt, dem Gutachter die abschließende vorbehaltlose Diagnose einer PTBS zu überlassen. Er hat die Angaben des Asylklägers, kann sich im Übrigen auf seinen ärztlichen Sachverstand und seine Lebenserfahrung stützen. Das Gericht hingegen hat Hunderte von Erkenntnismitteln bezüglich der Verhältnisse in dem betreffenden Staat, in dem die Verfolgung erfolgt sein soll, und im Übrigen, wie auch der vorliegende Fall zeigt, die Möglichkeit, einen Apparat mit dem Ziel in Bewegung zu setzen, der Frage nachzugehen, ob es zu bestimmten Vorgängen im Heimatland des Asylklägers, so wie von diesem geschildert, gekommen ist oder ob sie sich wenigstens zugetragen haben können.

Eine Würdigung der Angaben der Klägerin zu 1. unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse in Ruanda führt zu der Wertung, dass diese in mehrfacher Hinsicht direkt die Unwahrheit gesagt hat und ihr Vorbringen auch im Übrigen zahlreiche Widersprüche, Ungereimtheiten und sonstige Schwächen aufweist. Manches von dem, was sie gesagt hat, ist unwahrscheinlich, die Existenz von Captain hat nicht festgestellt werden können. Dem lässt sich nicht überzeugend mit dem Argument begegnen, die Klägerin zu 1. leide nun einmal an einer Posttraumatischen Belastungsstörung, dann äußere man sich eben so. Vielmehr geht es umgekehrt darum, erst einmal das Vorhandensein eines Traumas als Voraussetzung der Erkrankung festzustellen. Das ist der Kammer nicht gelungen.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin zu 1. in Ruanda künftig erstmals politisch verfolgt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Damit fehlt auch eine Grundlage für die Annahme, dem in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kläger zu 2. könnte dort Entsprechendes drohen.

b) Auch aus § 60 Abs. 1 AufenthG kann sich zugunsten der Kläger nichts ergeben. Der Bestimmung zufolge darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dafür, dass die genannten Vor-

aussetzungen im vorliegenden Fall in Bezug auf die Kläger gegeben sind, fehlen hinreichende Anhaltspunkte. Auf die Erwägungen unter a) wird Bezug genommen.

c) Doch steht ihnen § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG zur Seite. Die Voraussetzungen für eine unmittelbare bzw. entsprechende Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen vor.

Der Bestimmung zufolge soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Vorschrift hebt allein auf das Bestehen einer konkreten, individuellen Gefahr für die genannten Rechtsgüter ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist. Allerdings genügt für die Annahme eine „konkreten Gefahr“ im Sinne dieser Vorschrift nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die geschützten Rechtsgüter zu werden. Vielmehr ist der Begriff der „Gefahr“ im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab angelegte der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“, wobei allerdings das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert, die außerdem landesweit gegeben sein muss.

Für einen Asylbewerber, der bereits in Deutschland an einer Krankheit leidet, kann ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung vorliegen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls die drohende Verschlimmerung der Erkrankung im Zielstaat zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die drohende Verschlimmerung einer bei dem Betroffenen bereits vorhandenen Krankheit wegen ihrer unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen kann. Die Gründe für die unzureichende medizinische Behandlung im Zielstaat sind insoweit grundsätzlich ohne Belang. Sie können ihre Ursache auch in einer schlechten sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitspolitischen Situation im Heimatland haben, die dazu führt, dass dem Betroffenen die finanziellen Mittel für eine Behandlung nicht zur Verfügung stehen. Krankheitsbedingte Gefahren, die sich allein als

Folge der Abschiebung und nicht wegen der Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ergeben können, sind hingegen vom Anwendungsbereich des § 60 AufenthG – und damit auch von dem des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG – ausgenommen, weil es sich insoweit nicht um zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse handelt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden allerdings Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, in dem Staat allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach dieser Bestimmung kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird (Satz 1); für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1 AufenthG (Satz 2). Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig also nur im Rahmen eines generellen Abschiebungsstopps nach § 60a Abs. 1 AufenthG erhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen das Bundesamt für Migration und ausländische Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 2, § 60a Abs. 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

Ob eine aus einer allgemeinen Gefahr erwachsene extreme Gefahrenlage vorliegt, ist stets mit Blick auf sämtliche einem Ausländer drohenden Gefahren zu beurteilen. Dabei geht es allerdings nicht um eine „mathematische“ oder „statistische“ Summierung von Einzelgefahren; vielmehr ist jeweils eine einzelfallbezogene umfassende Bewertung der aus der allgemeinen Gefahr für den Ausländer folgenden Gesamtfährdungslage vorzunehmen, um auf dieser Grundlage über das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage entscheiden zu können. Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der erforderlichen Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist gegenüber dem im Asylrecht entwickelten Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage allerdings ein strengerer Maßstab anzulegen; die allgemeine Gefahr muss sich für den jeweiligen Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Nur dann rechtfertigt sich die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden zwingenden Abschiebungshindernisses, das die gesetzliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG beseitigen kann

- vgl. zum ganzen OVG Münster, Urteil vom 18. April 2002
- 4 A 3113/95.A – (auf der Grundlage des früher geltenden Rechts zu § 53 Abs. 6 S. 1, 2 AuslG) –.

Die in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG normierten tatbestandlichen Voraussetzungen sind – so verstanden – in Bezug auf die Kläger gegeben.

Die Klägerin zu 1. leidet an einer Krankheit auf psychischem Gebiet. Die Kammer folgt den ärztlichen Stellungnahmen von Dr. ... insoweit, als darin – ausführlich – bestimmte Symptome dargestellt worden sind und die Auffassung vertreten wird, die Klägerin zu 1. bedürfe der Therapie, die Therapie müsse in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Die Wertung von Dr. ... findet darin eine Stütze, dass die Klägerin zu 1. vom 15. bis 28. Januar 2003 auf einer geschlossenen Abteilung der Psychiatrie des Krankenhauses ... stationär untergebracht war und seinerzeit bei ihr akute Suizidalität bestand (vgl. S. 8 des Gutachtens von Dr.

vom 5. August 2004). Auch später war sie „immer wieder kurz akut suizidal“ (vgl. S. 12 des Gutachtens).

Wie die Krankheit heißt, bedarf dabei keiner Klärung. Es kann auch eine Posttraumatische Belastungsstörung sein, wobei dann allerdings offen wäre, worin das zugrunde liegende Trauma zu sehen ist. Denkbar erscheint, dass die Klägerin zu 1. in ihrer Heimat in anderer Weise als von ihr behauptet schwer verletzt worden ist. Möglicherweise ist auch die Diagnose von Dr. falsch. Auf S. 23 des Gutachtens vom 5. August 2004 hat er selbst differentialdiagnostische Überlegungen angestellt. Diese Erwägungen ändern aber nichts daran, dass die Klägerin zu 1. ernsthaft krank ist und zu erwarten steht, dass es im Falle ihrer Rückkehr nach Ruanda zu einer Verschlimmerung des Zustandes käme, der mit einer erheblichen Gefahr für sie verbunden wäre.

Im Übrigen kann die gebotene Behandlung der Klägerin zu 1. in Ruanda ohnehin nicht erfolgen. Sowohl im privaten wie im staatlichen Gesundheitssektor bleiben die Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten bei chronischen Krankheiten (insbesondere Innere Medizin und, worum es im vorliegenden Fall geht, Psychiatrie) unzureichend

– vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ruanda (Stand: Oktober 2003) vom 07. Oktober 2003 (S. 18) –.

Dem Kläger zu 2. ist in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG – und damit über den nach Satz 2 der Vorschrift begrenzten Anwendungsbereich hinaus – Schutz vor Abschiebung zu gewähren. Er würde unmittelbar nach seiner Einreise in Ruanda aufgrund der dort herrschenden allgemeinen Lebensbedingungen (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG) in eine extreme Gefährdungslage geraten, die ihn mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit dem sicheren Tode oder schwersten Verletzungen ausliefern würde. Ohne die Klägerin zu 1., der, wie dargelegt, ein Abschiebungsverbot zur Seite steht, kann er dort nicht überleben.

d) Die Abschiebungsandrohung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.